

Satzung des Fördervereines für die Wallfahrt zu Maria im Grünen Tal Retzbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Wallfahrt zu Maria im Grünen Tal Retzbach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Jahr der Gründung handelt es sich somit um ein Rumpfsjahr.

Der Sitz des Vereins ist Zellingen, Ortsteil Retzbach. Er unterhält in dem für die Kirchenstiftung St. Laurentius Retzbach jeweils zuständigen Pfarrbüro, derzeit im Kapellenweg 1, 97225 Retzbach, ein Büro (Verwaltungssitz). Die Adresse dieses Pfarrbüros ist – neben den Adressen des ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstandes - zugleich Zustelladresse des Vereins mit der Folge, dass dort eingehende Erklärungen für den Verein als zugegangen gelten.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Wallfahrt, der Wallfahrtskirche und des Wallfahrtsortes Retzbach, „Maria im Grünen Tal“ mit all seinen Einrichtungen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Förderung des Wallfahrtsortes als geistliches Zentrum.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen, Förderung, Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen sowie deren Weiterentwicklung. Hierbei ist stets auf einen Bezug zur Wallfahrt oder deren Einrichtungen zu achten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Das Kuratorium kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands und/oder des Vereins für ihre Tätigkeit für den Verein neben der Erstattung ihrer Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Aufwandsentschädigung ist jeweils auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung „St. Laurentius Retzbach“, die es unmittelbar für die Wallfahrt, die Wallfahrtskirche oder Einrichtungen des Wallfahrtsortes „Maria im grünen Tal“ und damit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, sofern sie sich zu Zweck und Ziel des Vereins bekennen, bereit sind, dessen Satzung anzuerkennen und eine Haltung bezeugen, die dem Geiste des Vereins nicht widerspricht.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang einer Annahmeerklärung des ersten oder zweiten Vorsitzenden¹ des Vorstands bei dem Interessenten, der zuvor einen Antrag zur Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärung) abgegeben hat. Sowohl die Beitrittserklärung als auch die Annahmeerklärung haben in Textform zu erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeder Zeit ohne Einhaltung einer Frist möglich und wird mit Zugang einer schriftlichen Kündigungs- bzw. Austrittserklärung beim ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands wirksam.

Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird mit Zugang einer schriftlichen Ausschlusserklärung des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands beim auszuschließenden Mitglied wirksam.

(4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für beschränkt geschäftsfähige Mitgliedern, da die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu deren Mitgliedschaft auch die Zustimmung zur Stimmabgabe enthält. Für geschäftsunfähige Mitglieder können deren gesetzliche Vertreter abstimmen. Sind mehrere Personen zur gesetzlichen Vertretung berechtigt, kann der allein anwesende Vertreter alleine abstimmen, wenn keine gegenteilige Weisung des anderen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

¹ Die Benutzung der männlichen Form innerhalb dieser Satzung erfolgt ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und umfasst immer auch die weibliche Form.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, sowie den laufenden Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(7) Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird monatlich einmal in der Wallfahrtskirche „Maria im Grünen Tal“ ein Gottesdienst gefeiert.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der laufende Beitrag beträgt sowohl für das Jahr des Beitritts (Rumpfsjahr) sowie für jedes folgende Kalenderjahr 12,00 Euro. Alternativ kann eine lebenslange Mitgliedschaft durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags von 250,00 Euro erworben werden.

Das Kuratorium kann den Beitrag ermäßigen oder erhöhen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende des Vorstands.

(2) Der erweiterte Vorstand, der ausschließlich vereinsinterne Aufgaben wahrnimmt, besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem zweiten Kassierer
- dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, kann die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für die Restdauer der Wahlperiode bestimmen.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Der erste und der zweite Vorsitzende des Vorstands vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Hierbei sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bestehen Zweifel hinsichtlich einer solchen Verhinderung entscheidet das Kuratorium, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.

(2) Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstands bedürfen im Innenverhältnis für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag von 5.000,- Euro belasten, der Zustimmung des erweiterten Vorstands

(3) Der erste und der zweite Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann auch der erste und/oder zweite Kassierer hierzu bevollmächtigt werden. Zudem können der erste oder der zweite Vorsitzende dem ersten und/oder zweiten Kassierer Kontovollmacht über Konten des Vereins einräumen.

(4) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich auszufertigen und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem ersten oder zweiten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung St. Laurentius Retzbach an.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Eine Sitzung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Das Kuratorium wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands oder vom Vorsitzenden der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung St. Laurentius Retzbach einberufen. Die Einberufung/Ladung soll in Textform und nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor der geplanten Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann von dieser Ladungsfrist abgewichen werden.

Wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg (.z.B. per E-Mail) getroffen werden.

(3) Sofern sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist das Kuratorium auch beschlussfähig, wenn dieses für eine Ersatzsitzung eingeladen worden ist für den Fall, dass nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein sollte. Die Ladung für die Sitzung sowie für eine Ersatzsitzung kann verbunden werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder in Doppelfunktion (z.B. Mitglied des Vorstands und der Kirchenverwaltung) haben nur eine Stimme. Über die Sitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, dem Kirchenverwaltungsvorstand oder dem Kirchenpfleger und dem ersten oder zweiten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der einzusetzenden Fördermittel und des konkreten Förderzwecks im Rahmen der Satzungszwecke;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung bzw. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Absatz 2.
- Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft. Die Entlastung ist nur wirksam, wenn an diesem Beschluss mindestens 5 Mitglieder des Kuratoriums mitgewirkt haben. Der erste und der zweite Vorsitzende des Vorstands dürfen an dieser Beschlussfassung nicht mitwirken.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf jedoch mindestens einmal alle vier Jahre durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform und Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei Retzbach binnen einer Frist von zwei Wochen zu laden.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende; bei Verhinderung beider Vorsitzenden ein vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Vorstandschaft
Die Mitgliederversammlung bestimmt hierfür einen Wahlvorstand und legt auf dessen Vorschlag jeweils die Modalitäten der Wahl fest. Der Wahlvorstand soll möglichst aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu

erstatten. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Wahlperiode für die Vorstandschaft gewählt.

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Ladung ist die Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig werden. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der beschlossenen Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mindestens einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Bei der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen zu treffenden Beschluss besonders hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Die Liquidatoren haben die Vorschrift des § 5 Absatz 4 zu beachten und umzusetzen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist das jeweils für Zellingen zuständige örtliche Gericht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte einer der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswirksame oder ungültige Bestimmung ist unverzüglich durch die Mitgliederversammlung oder im Falle des § 14 Absatz 2 durch den Vorstand aufzuheben und durch eine rechtmäßige und wirksame zu ersetzen.

- Satzung in der Fassung vom 30.08.2018 -



1. Vorsitzender